

Ausnahmen von der StVZO und FZV

12 von § 49a Abs. 1 Lichttechnische Einrichtungen am Nachläufer/Anhänger:

Anbau klappbar oder abnehmbar, soweit dies technisch begründet ist.

13 von § 49a Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 Zugfahrzeug ist dauerhaft mit gelben Blinkleuchten (Rundumleuchten) ausgerüstet.

14 Ausnahme nach § 47 FZV von § 10 Abs. 5 FZV für abnehmbares hinteres Kennzeichen am Anhänger.

15

16

Auflagen und Bedingungen

a) Vor Antritt jeder Fahrt muss geprüft werden, ob die lichttechnischen Einrichtungen vorschriftsmäßig angebracht und funktionsfähig sind.

a) Nutzung nur gemäß § 38 Abs. 3 StVO.

a) Vor Antritt jeder Fahrt muss geprüft werden, ob das Kennzeichen vorschriftsmäßig angebracht ist.

a) Die Ladung muss mit den Ladeschemeln betriebssicher verbunden sein. Beim Transport gefertigter Teile muss eine Bescheinigung des Herstellers über die Transportfähigkeit mitgeführt werden. Außerdem müssen die Auflagepunkte am Transportgut gekennzeichnet sein.

a) Für den Nachläufer sind 2 Warndreiecke und 2 tragbare Warnleuchten nach § 53a Abs. 1 StVZO mitzuführen.

Empfehlung 11: Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe

Ausnahmen von der StVZO und FZV

1 von § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis zu einer Breite von 2,75 m

2 von § 32 Abs. 3 Nr. 1 bis zu einer Länge des Anhängers von 15 m.

3 von § 32 Abs. 4 bis zu einer Länge der Fahrzeugkombination von 27 m;
von § 32 Abs. 4 Nr. 3 und § 32a. Es darf ein zweiter Anhänger bis zu einer Länge der Fahrzeugkombination von 27 m mitgeführt werden.

4 von § 32d bis zu folgenden Grenzwerten:

4.1 bei Sattelkraftfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h:

Länge des Sattelkraftfahrzeugs:

> 15,5-20 m > 20-27 m

Außenradius:

12,5 m 14,0 m

Kreisfahrt:

120° 120°

Ringflächenbreite:

7,5 m 9,0 m

Ausschermaß:

1,1 m 1,4 m

Auflagen und Bedingungen

a)+b) Jedoch nur für im Schausteller-Gewerbe verwendete Anhänger-Wohnwagen³, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger-Packwagen zum Transport des Zubehörs von Arbeitsmaschinen oder von Schausteller-Geschäften, wenn dessen modularer Aufbau diese Gesamtbreite zur Ladungssicherung erfordert.

a)+b) Bei einer Länge des Anhängers von mehr als 12 m darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden. Kennzeichnung nach § 58 StVZO.

Andernfalls ist die technische Eignung der Fahrzeugkombination für eine höhere Geschwindigkeit durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nachzuweisen, wobei die technischen Anforderungen gemäß Empfehlung 8 einzuhalten sind.

a) Kennzeichnung nach den „Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter herausragender Ladungen“ in jeweils geltender Fassung.

a)+b) Bei einer Länge der Fahrzeugkombination von mehr als 20 m darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h gefahren werden. Kennzeichnung nach § 58 StVZO.

Andernfalls ist die technische Eignung der Fahrzeugkombination für eine höhere Geschwindigkeit durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nachzuweisen, wobei die technischen Anforderungen gemäß Empfehlung 8 bzw. 9 einzuhalten sind.

a) Kennzeichnung nach den „Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter herausragender Ladungen“ in jeweils geltender Fassung.

c) Zur Prüfung der Kurvenlaufeigenschaften ist eine Teilkreisfahrt durchzuführen. Hierbei ist die vordere äußere Begrenzung des Zugfahrzeugs auf dem Kreis mit dem jeweils festgelegten Außenradius zu führen. Analog zu § 32d Abs. 2 StVZO ist das Kraftfahrzeug tangential in den Kreis ein- und nach einer Teilkreisfahrt von 120° wieder tangential auszufahren. Die sich dabei ergebende größte Ringflächenbreite und das Ausschermaß sind zu ermitteln.

³ Für Berlin besteht Anhörungsspflicht.

Ausnahmen von der StVZO und FZV**Auflagen und Bedingungen**

- | | |
|---|--|
| <p>4.2 bei Zügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h:</p> <p>Länge des Zuges: > 20-27 m</p> <p>Außenradius: 12,5 m</p> <p>Kreisfahrt: 120°</p> <p>Ringflächenbreite: 7,5 m</p> <p>Ausschermaß: 1,6 m</p> | <p>c) Zur Prüfung der Kurvenlaufeigenschaften ist eine Teilkreisfahrt durchzuführen. Hierbei ist die vordere äußere Begrenzung des Zugfahrzeugs auf dem Kreis mit dem jeweils festgelegten Außenradius zu führen. Analog zu § 32d Abs. 2 StVZO ist das Kraftfahrzeug tangential in den Kreis ein- und nach einer Teilkreisfahrt von 120° wieder tangential auszufahren. Die sich dabei ergebende größte Ringflächenbreite und das Ausschermaß sind zu ermitteln.</p> |
| <p>4.3 Züge und Sattelkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h müssen die Kurvenlaufeigenschaften der Empfehlungen 8 bzw. 9 unter Einhaltung aller dortigen Bestimmungen erfüllen.</p> | <p>a)+b) Soweit sich die angegebenen Grenzwerte nur mit gelenkten Achsaggregaten einhalten lassen, können bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h auch Lenkungen verwendet werden, die nicht stets selbsttätig wirken. Diese Zusatzlenkungen müssen jedoch vom ziehenden Fahrzeug oder vom Anhänger aus betätigt werden können. Kennzeichnung nach § 58 StVZO.</p> <p>a) Bei Nutzung der Zusatzlenkung des Anhängers darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Eine Einrichtung zur wechselseitigen Sprechverständigung zwischen dem Führer des Zugfahrzeugs und dem Lenker der Zusatzlenkung muss vorhanden sein.</p> <p>a) Zu 4.1, 4.2 und 4.3: Bei einem Ausschermaß von mehr als 0,8 m ist an der Rückseite des Anhängers ein retroreflektierendes oder beleuchtetes Schild mit der Aufschrift „Achtung! Fahrzeug schert aus“ anzubringen. Bei einem Ausschermaß von mehr als 1,1 m ist mindestens eine Begleitperson erforderlich, die dem Führer des Fahrzeugs die für das sichere Führen erforderlichen Hinweise gibt. In besonderen Fällen kann die Erlaubnisbehörde (§ 29 Abs. 3 StVO) festlegen, dass eine Begleitperson für bestimmte Streckenabschnitte entbehrlich ist. Wird der Transport von einem Begleitfahrzeug gesichert, ist eine Begleitperson nicht erforderlich.</p> |
| <p>5 von § 34 Abs. 4, 5 und 6 Massen bis zu den in den Empfehlungen 8 bzw. 9 aufgeführten Grenzwerten unter Einhaltung aller dortigen Bestimmungen.</p> | <p>a)+b) Jedoch nur für im Schausteller-Gewerbe verwendete Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger-Packwagen zum Transport des eigenen Zubehörs einer Anhänger-Arbeitsmaschine. Hinweis: Das eigene Zubehör von Anhänger-Arbeitsmaschinen zählt als unteilbare Ladung.</p> <p>a) Für Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse von mehr als 24 t und Sattelanhänger mit mehr als 2 Achsen sind abweichend von den Vorschriften des § 41 Abs. 14 StVZO mindestens 4 Unterlegkeile mitzuführen.</p> <p>c) Im Gutachten sind vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr für die Massen-Ermittlung des Fahrzeugs wesentliche Rüstzustände zu beschreiben.</p> |
| <p>6 von § 35 bis zu einer Motorleistung von mindestens 2,2 kW/t der zulässigen Gesamtmasse des Zuges</p> | <p>a) Nur für Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h. Im Übrigen gelten die Werte der Empfehlungen 8 bzw. 9.</p> |
| <p>7</p> | <p>a) Für die Fahrzeugkombination sind 2 Warndreiecke und 2 tragbare Warnleuchten nach § 53a Abs. 1 StVZO mitzuführen.</p> |
| <p>8</p> | <p>b) Nach Befinden der Genehmigungsbehörde kann bis zu einer Zuglänge von 20 m eine Ausnahmegenehmigung unter Benennung der Fahrzeuge auch ohne Zug-Gutachten erteilt werden, sofern die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt. Kennzeichnung nach § 58 StVZO.</p> |

Empfehlung 12:**Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge einschließlich Arbeitsgeräte****Vorbemerkungen zu Empfehlung 12**

Definition: Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge einschließlich Arbeitsgeräte sind zu Arbeiten auf lof Flächen bestimmt und werden auf öffentlichen Straßen zu den wechselnden Einsatzorten überführt.

Das reine rechtwinklige Überqueren von öffentlichen Verkehrswegen mit **überbreiten Fahrzeugen** (z. B. mit angebautem Schneidwerk) ist nicht Inhalt dieser Empfehlung.

Ausnahmegenehmigungen für Abweichungen von den zulässigen Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen sind nicht für den Transport teilbarer Ladung zulässig.

Hinweis: §§ 29 Abs. 3, 22 und 46 StVO stets beachten.